

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

S A T Z U N G
über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung
und für die künstliche Besamung
vom 20.12.1966,
zuletzt geändert am 18.09.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.-Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 20.12.1966 folgende Gebührenordnung für die öffentliche Vatertierhaltung und für die künstliche Besamung als Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen der Vatertierhaltung und für die künstliche Besamung werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

Für Zahlung der Gebühren ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken oder der es künstlich besamen lässt.

§ 3
Gebührensätze

Die Gebühr beträgt für die künstliche Besamung eines Rindes 15,00 EUR.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres oder mit der Vornahme der künstlichen Besamung und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 1. November 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Besamung vom 13.9.1966 außer Kraft.